



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051
Bei Beantwortung bitte angeben

76.201/393-SL III/00/Hu

Wien, am 24. März 2000

Referent: Hutter
Telefon: (01) 53126/2323
Telefax: (01) 53126/2519
e-mail: karl.hutter@bmi.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdengesetz 1997 und das Strafgesetzbuch geändert werden; Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdengesetz 1997 und das Strafgesetzbuch geändert werden, samt Vorblatt und Erläuterungen sowie einer rechtsvergleichenden Analyse zum Thema in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

28. April 2000

ersucht:

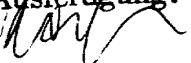
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
der Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
der Verfassungsgerichtshof

der Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Kabinett der Vizekanzlerin
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mares ROSSMANN
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Univ.Prof.Dr. Reinhart WANECK
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bунdestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber

die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der österreichische Bundesfeuerwehrverband
der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der österreichische Berufsverband der Erzieher
der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BKA
die Österreichische Caritaszentrale
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
der Österreichische Dachverband der Berufsgruppen der Kindergarten- und HortpädagogInnen

Beilagen

Für den Bundesminister
Szymanski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Fremdengesetz 1997 und das Strafgesetzbuch geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Fremdengesetzes 1997

Das Fremdengesetz 1997, BGBI. I Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI I Nr. 158/1998, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 104 und 105 samt Überschriften lauten:

„Schlepperei

§ 104. (1) Wer die rechtswidrige Einreise eines Fremden in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Nachbarstaat Österreichs fördert, in dem der Fremde nicht Niederlassungs- und Sichtvermerksfreiheit genießt (Schlepperei), ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nur strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, daß

1. die Förderung der Einreise gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt (§ 74 Z 6 StGB) an ihn oder einen anderen geschieht, oder
2. die Schlepperei in Bezug auf die Einreise von mehr als zwei Fremden erfolgt, die nicht Ehegatten, Kinder des Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, oder Geschwister des Täters sind.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Schlepperei gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht oder innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem Gericht verurteilt worden ist; als eine Verurteilung gilt auch eine solche durch ein ausländisches Gericht in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren.

(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Schlepperei als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur fortgesetzten Begehung der Schlepperei führend tätig ist.

(5) Erfolgt die Beförderung während der Schlepperei auf eine Art und Weise, durch die der Fremde längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat diese Tat

jedoch den Tod des Fremden zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(6) Fremde, deren rechtswidrige Einreise durch die Tat gefördert wird, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen. Mit ihrer Zurück- oder Abschiebung darf zugewartet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um sie zum Sachverhalt zu vernehmen; § 69 bleibt unberührt.

(7) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt, Gegenstände, die der Täter mit sich führt, oder zur Tatbegehung verwendete Beförderungsmittel oder Behältnisse zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20b StGB) oder der Einziehung (§ 26 StGB) vorläufig sicherzustellen. Die Ladung des Beförderungsmittels kann dem Zulassungsbesitzer oder seinem Beauftragten ausgefolgt werden. Von den getroffenen Maßnahmen ist das Gericht unverzüglich zu verständigen.

(8) Das Verfahren wegen der im Abs. 1 bezeichneten Tat obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.

Ausbeutung eines Fremden

§ 105. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Ausnützung der besonderen Abhängigkeit eines Fremden, in Bezug auf den Schlepperei begangen worden ist oder der sich sonst rechtswidrig im Bundesgebiet aufhält, eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diesen Fremden ausbeutet, einschüchtert oder mehrere solcher Fremder zugleich ausnützt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat als Mitglied einer Bande begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

2. *In § 109 entfällt die Zahl „104.“*

3. *In § 110 entfällt der Abs. 5.*

4. *In § 111 lauten die Absätze 4 bis 6:*

„(4) Die §§ 12 Abs. 2 und 90 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.

(5) § 73 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(6) Die §§ 104, 105, 109 und 117 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit xxx/2000 in Kraft. § 110 Abs. 5 tritt mit Ablauf des xxx/2000 außer Kraft. Als Verurteilung im Sinne des § 104 Abs. 3 gilt auch die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Schlepperei, die nun gerichtlich strafbar wäre.“

5. In § 117 wird die Wortfolge „§§ 105 und 106“ durch die Wortfolge „§§ 104 bis 106“ ersetzt.

Artikel II Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Abs. 1 Z 4 entfällt nach dem Zitat „(§ 104)“ die Wendung „ausbeuterische Schlepperei (§ 104a),“ und wird nach dem Wort „Suchtmittelgesetzes“ die Wendung „und nach § 104 Abs. 3 bis 5 des Fremdengesetzes“ eingefügt.

2. § 104a entfällt.

3. In § 278 Abs. 1. entfällt nach dem Zitat „(§ 104)“ die Wendung „ausbeuterische Schlepperei (§ 104a),“ und wird nach dem Wort „Suchtmittelgesetzes“ die Wendung „oder nach § 104 Abs. 3 bis 5 des Fremdengesetzes“ eingefügt

Artikel III Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Artikel I und II treten mit XXX/2000 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Artikel I und II ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorblatt

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Österreich aufgrund seiner geographischen Lage vom Phänomen der illegalen Migration in besonderem Maße betroffen ist. Die spezifische Analyse und Dokumentation der Schlepperei, ~~und~~ Criminalität durch das Bundesministerium für Inneres haben verdeutlicht, dass diese Verbrechensform kontinuierlich im Steigen begriffen ist. Zudem kommt aufgrund des multinationalen Charakters von Schlepperorganisationen der Harmonisierung der Rechte, insbesondere der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und einem effizienten vereinfachten Regelungsregime besondere Bedeutung zu.

Inhalt:

Bereits der Grundtatbestand der Schlepperei soll, um dem Unwert des Deliktes gerecht zu werden, künftig gerichtlich strafbar sein. Der Entwurf sieht mehrstufige Delikts- und Erfolgsqualifikationen und insbesondere eine angemessene Reaktion auf besonders menschenverachtende und organisierte Begehungsweisen der Schlepperei vor. Der Entwurf verfolgt eine Verbesserung der Informationslage durch die Ermächtigung der Sicherheitsbehörden, mit dem Vollzug einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bis zur Vernehmung des Geschleppten zuzuwarten. Der Tatbestand der Ausbeutung des Geschleppten unter Ausnutzung seiner besonderen sozialen Abhängigkeit zum Zwecke der Bereicherung des Täters wird verselbständigt.

Alternativen:

Prinzipiell andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählte Lösung kommen nicht in Betracht.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Zeitraum von 1995 bis 1998 ist die Anzahl der gerichtlichen Verurteilungen von 65 auf 318 angestiegen. Die fremdenrechtlichen Anzeigen sowie die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem FrG sind nicht statistisch erfasst. Durch die vorgeschlagene Erweiterung und Verschärfung der gerichtlichen Strafbestimmungen gegen die Schlepperei wird es bei der Sicherheitsexekutive eines zusätzlichen Personal- und Sachaufwandes bedürfen. Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz wird die Gesetzesänderung (bei zugleich steigenden Anfallszahlen) zu einer Steigerung des Personal- und Sachaufwandes im Bereich der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizanstalten führen, die sich (unter Berücksichtigung der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG, FinAbl. Nr. 95/1999) bundesweit wie folgt einschätzen lässt:

3 Richterplanstellen (Gerichtshof erster Instanz)	ca 3 Mio S
2 Staatsanwaltsplanstellen	ca 2 Mio S
10 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (5 v3, 5 v4)	ca 4 Mio S
30 Haftplätze in Justizanstalten (Untersuchungshaft und Strafvollzug; S 1000 pro Tag und Haftplatz)	ca 10 Mio S
	Jährlicher Gesamtaufwand <u>ca 19 Mio S</u>

Im Hinblick darauf, dass Strafsachen wegen Schleppereidelikten schwerpunktmäßig im Osten des Bundesgebietes anfallen, wo vor allem im Bereich der Untersuchungshaft mit einer ständigen hohen Auslastung der Justizanstalten zu rechnen ist, wird sich auch die Notwendigkeit der Neuerrichtung von etwa 20 Haftplätzen stellen, für die ein (einmaliger) Kostenaufwand von ca 40 Mio S erforderlich wäre.

Diesem Mehraufwand bei den Justizbehörden stehen im Hinblick auf eine gewisse Verminderung von Verwaltungsstrafverfahren Einsparungen in sehr begrenztem Umfang bei den Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber.

EG-(bzw. EU-)Konformität:

Ist gegeben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Österreich schon aufgrund seiner geografischen Lage vom Phänomen der illegalen Migration in besonderem Maße betroffen ist. So hat sich die Anzahl der Aufgriffe von geschleppten Menschen sowie illegalen Grenzgängern im Zeitraum von 1993 bis 1999 mehr als verfünffacht und hat sich die Anzahl der angezeigten Schlepper im selben Zeitraum von 351 auf 2.949 erhöht. Der Jahresbericht des Bundesministeriums für Inneres über die organisierte Schlepperei 1999 zeigt deutlich, dass diese Kriminalitätsform kontinuierlich im Steigen begriffen ist. So wurden im Kalenderjahr 1999 an Österreichs Grenzen sowie im Bundesgebiet insgesamt 42.812 Personen (Schlepper, Organisatoren, Beitragstäter, Geschleppte sowie illegale Grenzgänger) angehalten, was einem Zuwachs von 117 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Die Herkunftsländer der Fremden, die Österreich am stärksten betreffen, sind Jugoslawien (Kosovokrise), Rumänien, Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Iran, Polen, Afghanistan.

Die von den Migranten ausgewählten Zielstaaten sind nicht in der Lage, Einwanderer ungeordnet aufzunehmen, sodass sie sich in international akkordierter Weise dazu entschließen, gesetzliche Einreise- und Niederlassungsregelungen sowie Sanktionen gegen das Schlepperunwesen zu ergreifen oder bereits vorhandene Sanktionsmöglichkeiten auszubauen, um dem vermehrten Zustrom illegaler Einwanderer entgegenzuwirken (vgl. etwa Art. 23 Abs 3. des Schweizerischen Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie §§ 92, 92a des deutschen Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 9.7.1990 [BGBl. I 1354; III 26-1] sowie auf internationaler Ebene die Resolution der UN-Generalversammlung 48/102 vom 20.12.1993 zur „*Prevention of alien smuggling*“ sowie Ad Hoc Committee on the Elaboration of a Convention against Transnational Organized Crime [A/AC.254/4/Rev.3] und Draft Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Air and Sea, Supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime [A/AC.254/4/Add.1/Rev.1]).

Obwohl sich illegale Migranten in der Regel keinen Illusionen über ihre bescheidenen Chancen im Zielstaat hingeben, sehen sie ihre einzige Möglichkeit oft darin, sich an Schlepper auszuliefern, die ihnen - in der Regel gegen hohes Entgelt - unter Umgehung der jeweiligen nationalen Einreisebestimmungen zur gesetzwidrigen Einreise in ein anderes Land verhelfen. Durch das zahlenmäßige Ansteigen der illegalen Grenzübertritte wurde diese Form der Unterstützung der illegalen Einreise von zahlreichen Staaten für besonders strafwürdig erachtet. Dies insbesondere auch deshalb, weil das Schleppen nunmehr im großen Umfang und in organisierter Weise und sehr oft unter menschenverachtenden Bedingungen begangen wird.

Derzeit ist die Schlepperei („*Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden, gleichgültig ob sie vor oder nach dem Grenzübergang oder während des Aufenthaltes des Fremden im Bundesgebiet gewährt wird*“) nach den §§ 104 und 105 des Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 – FrG), BGBl. I Nr. 75/1997, strafbar. Die Verwaltungsstrafbestimmung (§ 104) bedroht die nicht weiter qualifizierte vorsätzliche Begehung von oder Mitwirkung an der Schlepperei mit Geldstrafe bis zu 50 000

Schilling, begeht der Täter die Tat jedoch um seines Vorteiles willen, mit Geldstrafe bis zu 200 000 Schilling. Die gerichtliche Strafbestimmung (§ 105) sieht Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor, wenn die Schlepperei um des Täters Vorteiles willen begangen wird und mehr als fünf Fremde betrifft oder der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal vom Gericht verurteilt wurde oder einer Verwaltungsbehörde wegen Schlepperei bestraft worden ist. Lediglich die gewerbsmäßige Schlepperei ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht (§ 105 Abs. 2).

Die Erfahrungen zeigen, dass sich diese Regelungen nicht als praxisgerecht und zweckmäßig erwiesen haben. In vielen Fällen scheint der im geltenden Recht zur Verfügung stehende Strafrahmen zu gering, um insbesondere den organisierten Formen der Schlepperei wirkungsvoll entgegentreten zu können. Es kann mitunter zu der unbefriedigenden Situation kommen, dass den die unmittelbare Tat ausführenden und in der untersten Ebene einer Schlepperorganisation angesiedelten Täter, der nach dem Grenzübertritt nach Deutschland verhaftet wird, wesentlich härtere Strafen erwarten, als dessen Auftraggeber, der sich in Österreich befindet. Zudem stellt die gewerbsmäßige und organisierte Schlepperei längst einen der gewinnträchtigsten Hauptzweige der Organisierten Kriminalität dar, die weltweit geschätzte 100 Milliarden Schilling jährlich umsetzt.

Die auf die §§ 104 f FrG und 104a StGB aufgeteilte bundesgesetzliche Regelung der Strafbarkeit der Schlepperei ist darüber hinaus wiederholt als kompliziert, unübersichtlich und insgesamt unbefriedigend kritisiert worden (vgl insbesondere *Schmoller*, Moos-FS, 110; *ders.* in *Triffterer*, StGB-Kommentar, Rz 31 zu § 104a StGB; aber auch *Kienappel*, BT I⁴, Rz 4 zu § 104a StGB). Dem soll durch die Zusammenführung aller Delikte im FrG begegnet werden.

Der vorgeschlagene Entwurf stellt darauf ab, dass künftig schon der Grundtatbestand gerichtlich strafbar ist; auf einen Verwaltungsstrafatbestand wird – unbeschadet der im Fremdengesetz in den §§ 107 und 108, im Grenzkontrollgesetz geregelten Fälle sowie alle Fälle der Anstiftung oder Beihilfe (§ 7 VStG) hiezu – überhaupt verzichtet. Die im Entwurf umschriebenen Tathandlungen bedürfen der strafgerichtlichen Sanktionierung und andere Tathandlungen sollen nicht als Schlepperei behandelt werden.

In Anklang an die Ausbeutungskomponente des § 104a StGB, jedoch in der Reichweite über diese Regelung hinausgehend soll künftig auch strafbar sein, wer die besondere Abhängigkeit eines Geschleppten ausbeutet.

II. Besonderer Teil:

zu Artikel I Z 1:

zu § 104:

Zu Abs.1:

Die im österreichischen Recht geltenden Strafdrohungen liegen innerhalb eines Kreises vergleichbarer Staaten im unteren Feld und bleiben beispielsweise hinter den in Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich bestehenden Strafdrohungen zurück. Zudem führt die derzeitige Einordnung im Bereich der zwischenstaatlichen Kooperation dann zu Schwierigkeiten, wenn für die Auslieferung oder Rechtshilfe eine gerichtliche Strafbarkeit der Tat Voraussetzung ist. Dem soll eine Aufwertung des Grundtatbestandes zum Gerichtsdelikt Rechnung tragen.

Die Tathandlung besteht im Verschaffen des Aufenthalts in einen der genannten Staaten gegen Entrichtung eines Entgelts durch jeden Tatbeitrag, der die Einreise ermöglicht, erleichtert oder unterstützt, unabhängig vom Zeitpunkt des Grenzüberganges; hiebei kommen eine physische (z.B. Beförderung, Verschaffen von gefälschten Reisedokumenten) oder auch eine psychische Förderung (z.B. Information für das Passieren der Grenze) in Betracht. Der Begriff der Schlepperei bezieht sich - den Intentionen des Entwurfs folgend - auf den gesamten (Reise)weg des Fremden vom Ausgangsstaat bis zum Zielstaat.

Hinsichtlich des Tatortes wird im Lichte der Schaffung einer den Grundsätzen der Europäischen Werte entsprechenden Rechtsgemeinschaft sowie der notwendigen Einbeziehung der Schweiz auf die rechtswidrige Einreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Nachbarstaat Österreichs abgestellt. Dies soll auch eine Reduzierung des Migrationsunrechtes auf den Kernbereich der Schlepperei gewährleisten.

Der Begriff „Ausreise“ kann in Abweichung vom bisherigen Grundtatbestand entfallen, weil jede rechtswidrige Ausreise eine rechtswidrige Einreise in einen anderen Staat bildet. Was als „rechtswidrige“ Einreise anzusehen ist, richtet sich nach den Vorschriften des jeweils betroffenen Staates. Der Begriff Einreise ergibt sich in Österreich aus der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 FrG.

Darüber hinaus ist es angebracht, den Strafan spruch nicht entstehen zu lassen, wenn der Geschleppte im Zielstaat etwa als Staatsangehöriger der Europäischen Union Niederlassungs- und Sichtvermerksfreiheit genießt. Diese Begriffe sind hinsichtlich der im Entwurf geschützten Zielstaaten nicht deutlich aus dem Gesetz zu entnehmen. Sofern in diesem Zusammenhang ausländisches Recht in Diskussion steht wird dieses im Einzelfall zu erforschen sein.

Zu Abs. 2:

Z 1: Der Entwurf stellt auf die Pönalisierung der vorsätzlichen Förderung der rechtswidrigen Einreise gegen Entgelt ab. Der Begriff „Entgelt“ ergibt sich aus der Legaldefinition des § 74 Z 6 StGB, ist also jeder bewertbare Vorteil ab. Die Grenze, bis zu welcher das Entgelt als bloß geringfügig zu beurteilen ist, ist (unter sinngemäßer Heranziehung jenes Richtwertes, der nach der neueren Rechtsprechung für die Geringwertigkeit einer Sache oder die

Geringfügigkeit eines Schadens oder einer Tatfolge gilt) mit etwa 1000 Schilling anzunehmen.

Die Strafbarkeit der Entgeltlichkeit der Schlepperei ist nicht gebunden an den Ort der Übergabe des Geldes und auch nicht davon abhängig, ob die Summe für die gesamte Reiseroute bezahlt wird. Darüber hinaus ist es ohne Belang, ob dieses Entgelt vom Geschleppten selbst oder von einem Dritten dem Schlepper selbst oder einem Dritten gegeben wird. Auch ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen Entgeltleistung und Schlepperei ist für die Verwirklichung des Tatbildes nicht gefordert. Wesentlich ist, daß dieses Entgelt geleistet wird, um die rechtswidrige Einreise in einen der von Abs. 1 umfaßten Staaten zu erlangen.

Darüber hinaus normiert Abs. 2, dass die qualifizierte Strafbarkeit der Abs. 3 bis 6 unabhängig von der Leistung eines Entgelts entsteht.

Z 2: Die sogenannte „*Sechserbandenklausel*“, nämlich die Tatsache, dass der Täter den bisherigen Grundtatbestand in Bezug auf mehr als fünf Fremde zu begehen hat, um der gerichtlichen Strafbarkeit zu unterliegen, hat sich als eine übermäßige Beschränkung der Strafbarkeit insofern erwiesen, als sich das Täterverhalten an diese Norm angepasst hat. So „kommen“ in einer statistischen Betrachtung auf einen Schlepper im Durchschnitt etwa fünf Geschleppte. Die Strafbarkeit des Täters stellt nunmehr auf die Schlepperei von „mehr als zwei“ Fremden ab. Handelt es sich bei den Geschleppten teilweise um die von der Ausnahme umfassten Angehörigen, werden nur jene Fremden, als Geschleppte „gezählt“, die dem Angehörigenbegriff nicht unterfallen.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass es immer wieder dazu kommt, dass Menschen die rechtswidrige Einreise eines Angehörigen „fordern“. Dies kann dann zum Tragen kommen, wenn der Reisepass eines Angehörigen abgelaufen ist oder vergessen wurde. Der Angehörigenbegriff gemäß Z 2 weicht aus Gründen der Akzessorietät zum gerichtlichen Strafrecht vom fremdenrechtlichen Angehörigenbegriff ab und ist – unter Einbeziehung der Stiefkinder – an den Angehörigenbegriff des § 107 Abs. 4 StGB angelehnt. Die Ausnahme dieser Personengruppe stellt die Straffreiheit des Täters in jenen Fällen sicher, in denen der Tatbestand der Schlepperei formal erfüllt wird, ohne dass das spezifische Migrationsunrecht verwirklicht wäre.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 normiert die Fälle der qualifizierten Strafbarkeit für

1. gewerbsmäßige Begehung (§ 70 StGB) sowie
2. Verwirklichung der Schlepperei als Mitglied einer Bande und
3. Rückfallstäter, unabhängig davon, ob der Täter im Inland oder im Ausland (§ 73 StGB) verurteilt wurde oder über ihn eine Verwaltungsstrafe wegen Schlepperei verhängt wurde. Ist der Täter aufgrund der Schlepperei von Angehörigen mit einer Verwaltungsstrafe belegt worden, ist diese Verwaltungsstrafe nicht als Vortat zu werten; siehe auch die Ausführungen zu Abs. 2 Z 2.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 normiert eine weitere Deliktsqualifikation für jene Fälle, in denen der Täter als Mitglied einer Verbindung einer *größeren Zahl* von Menschen handelt. Zur Auslegung des Begriffes „Verbindung“ ist § 279 StGB heranzuziehen. Demnach ist darunter der Zusammenschluß einer größeren Anzahl von Personen unter einer mehr oder minder straffen Organisation mit einem Anführer und festgelegten Regeln in bezug auf die Verbindungsziele sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu verstehen. Bei der „größeren Zahl“ wird eine Anzahl von *zehn Menschen* anzunehmen sein.

Ein weiteres Ziel des Entwurfes liegt im Bestreben, „die letzten Glieder am Ende der Kette“ der organisierten Kriminalität nicht strenger zu bestrafen, als die Hintermänner, sondern die Organisation als solche zu zerstören. Durch die Ausweitung der möglichen Tatorte auf den Raum der europäischen Rechtsgemeinschaft und die Loslösung von der tatsächlichen Begehung der Schlepperei, sollen durch Abs. 4 jene Täter erreicht werden, denen innerhalb der Verbindung ein maßgeblicher Einfluß auf die sogenannte „Geschäftsführung“ zukommt und denen es deshalb möglich ist, leitend auf die Führung der Organisation einzuwirken. Die Schaffung dieser qualifizierten Form der Strafbarkeit ist eine notwendige und wichtige Maßnahme gegen die organisierte Schlepperei.

Zu Abs. 5:

Die Deliktsqualifikation des Abs. 5 erfasst jene menschenverachtenden Begehungsweisen, mit denen oft auch eine erhebliche Gefährdung der physischen Integrität der Geschleppten verbunden sind. Es ist an jene Fälle gedacht, in denen z.B. der oder die Geschleppte(n) gezwungen sind, mehrere Stunden in stehender oder bewegungsloser Haltung oder auf engstem Raum zu verharren. Weiters kommen Fälle in Betracht, in denen das Opfer mit unzureichender Kleidung geraume Zeit in großer Hitze oder Kälte - oftmals verbunden mit Hunger und unter äußerster psychischer Belastung - verbringen muß.

Kommt aufgrund dieser Zwangslage ein Mensch zu Tode, soll dies eine dem (Grund)tatbestand des Abs. 5 strengere Strafdrohung nach sich ziehen, wenn diese Todesfolge bei der Beförderung des Fremden zumindest fahrlässig herbeigeführt wurde.

Zu Abs. 6:

Der Geschleppte unterliegt nach seinem Aufgriff regelmäßig fremdenpolizeilicher Maßnahmen. Durch eine rasche Zurück- oder Abschiebung werden die Täter indirekt „unterstützt“. Dies kann später im Rahmen sicherheitspolizeilicher Maßnahmen oder des Strafverfahrens gegen den Täter zum Fehlen ausreichender Information führen. Dem soll die Ermächtigung der Sicherheitsbehörden, mit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme im Einzelfall bis zur Einvernahme des Geschleppten zuzuwarten, Rechnung tragen. Diese Ermächtigung wird in der Regelung über die Dauer der Schubhaft (§ 69) ihre zeitliche Grenze finden.

Zu Abs. 7:

Abs. 7 entspricht im Wesentlichen § 105 Abs 4 FrG des geltenden Rechts. Da sich die weitere Vorgangsweise der Gerichte im Falle der Sicherstellung von Gegenständen schon aus der StPO ergibt, kann diese im FrG entfallen.

Zu Abs. 8:

Die Vereinheitlichung der Zuständigkeit zur Führung der Strafverfahren wegen Schlepperei durch die Zuweisung der Begehung des Grundtatbestandes nach Abs. 1 an die Gerichtshöfe erster Instanz, trägt den grundsätzlichen Intentionen des Entwurfes zur Schaffung eines effizienten Maßnahmenpakets gegen das Schlepperunwesen Rechnung.

Zu § 105:

Die Zweiteilung der bundesgesetzlichen Regelung der Strafbarkeit der Schlepperei auf das Fremdengesetz und das Strafgesetzbuch ist wiederholt als kompliziert, unübersichtlich und insgesamt unbefriedigend kritisiert worden. Da die derzeitige Regelung auch Fälle erfasst, in denen keine „Ausbeutung“ vorliegt, zum andern bei Erschleichung eines Entgelts durch Täuschung ohnehin stets ein (zumindest versuchter) Betrug vorliegt, scheint § 104a StGB in der derzeitigen Form verzichtbar. Es wird daher eine gesetzliche Neuregelung – unter Abschichtung des Straftatbestandes der „Schlepperei“ von der „Ausbeutung“ – vorgezogen.

Zur Auslegung des Begriffs „Ausbeutung“ ist § 216 Abs. 2 StGB heranzuziehen. Es wird somit darunter nicht die bloße Ausnützung eines Lohn- oder Sozialgefälles zwischen dem Heimatstaat des Geschleppten und dem Zielland zu verstehen sein, sondern unter diesen Begriff nur ein rücksichtsloses Ausnützen des Opfers fallen, das gegen dessen vitale Interessen gerichtet ist. Eine solche Verletzung vitaler Interessen wird unter anderem dann vorliegen, wenn dem Tatopfer für seine Arbeit oder seine Dienstleistung über längere Zeit hindurch keine oder nur völlig unzureichende Geldmittel überlassen werden sollen oder wenn die nach der Gesetzeslage des Ziellandes erlaubte oder zumutbare Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum exzessiv ausgedehnt oder der Geschleppte unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen zur Erbringung der von ihm geforderten Leistung verhalten werden soll.

Der Begriff „Einschüchterung“ erfasst Verhaltensweisen des Täters, die noch nicht den Charakter einer Nötigung haben, sondern hinsichtlich ihrer Intensität gegenüber einer solchen zurückbleiben, sich aber in deren Vorfeld bewegen, wie auch solche, die den Tatbeständen der Nötigung oder gefährlichen Drohung entsprechen. Abgestellt wird hiebei auf den psychischen Zustand des Opfers, in dem dieses aus Angst nicht mehr frei entscheiden kann, ohne dass dieser Zustand der Furcht und Unruhe im Sinne des § 107 StGB entsprechen muß. Die Art und Weise der Bewirkung der Einschüchterung ist ohne Belang; es kann dies durch psychische oder auch physische Einwirkung geschehen, Gewalt oder gefährliche Drohung sind nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Ausbeutung mehrerer Fremder wird darauf abgestellt, dass der Täter zumindest zwei Fremde gleichzeitig ausnützt.

Darüber hinaus geht der Entwurf in seiner Reichweite über das Opfer einer Schlepperei hinaus und stellt auch all jene Tathandlungen unter dieselbe Strafe, die sich auf die Ausnützung eines Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet (§ 31 FrG) aufhält, beziehen. Zudem normiert der Entwurf die bandenmäßige Begehung als Deliktsqualifikation.

Zu Artikel I Z 2 und 3 sowie Artikel II:

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und dienen der notwendigen Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Die Aufwertung des bisherigen Verwaltungsstrafatbestandes in § 104 FrG zum gerichtlichen Strafatbestand, die Neufassung des § 105 FrG sowie der ersatzlose Entfall des § 104a StGB bedingen auch eine Richtigstellung der entsprechenden Zitate in übrigen Gesetzesbestimmungen.

Österreichische Schleppereibestimmungen im internationalen Vergleich

Delikte - Strafdrohungen - Vergleich

Zum Inhalt: Das Koalitionsabkommen der Regierungsparteien sieht eine Überprüfung und Verschärfung der Strafbestimmungen gegen die Schlepperei vor. Vor diesem Hintergrund befasst sich der folgende Beitrag mit der Erörterung des geltenden österreichischen Regelungsregimes im Vergleich zur Gesetzeslage in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Österreichische Rechtslage

- II.1. Die Tatbestände des FrG
- II.2. Der Tatbestand des StGB

III. Die Rechtslage einiger Mitgliedsstaaten der EU sowie der USA

- III.1. Deutschland
- III.2. Dänemark
- III.3. Finnland
- III.4. Vereinigtes Königreich
- III.5. USA

IV. Tabellarische Übersicht

V. Anhang

I. Einleitung

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Österreich schon aufgrund seiner geografischen Lage vom Phänomen der illegalen Migration in besonderem Maße betroffen ist. So hat sich die **Anzahl der Aufgriffe** von geschleppten Menschen sowie illegalen Grenzgängern im Zeitraum von 1993 bis 1997 mehr als **verfünffacht** und hat sich die Anzahl der angezeigten Schlepper im selben Zeitraum von 351 auf 1.741 erhöht. Die spezifische Analyse und Dokumentation der Schlepperei-Fälle durch das Bundesministerium für Inneres zeigt deutlich, dass diese Verbrechensform kontinuierlich im Steigen begriffen ist. So wurden im Kalenderjahr 1998 an Österreichs Grenzen sowie im Bundesgebiet insgesamt 19.693 Personen (Schlepper, Organisatoren, Beitragstäter, Geschleppte sowie illegale Grenzgänger) angehalten. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 1997 einem Anstieg von 6.520 Personen oder 49,3 %. Die Herkunftsänder der Fremden, die Österreich am stärksten betreffen, sind Jugoslawien (Kosovokrise), Albanien, Rumänien, Irak, Iran, China, Afghanistan, Türkei, Mazedonien, der indische Subkontinent sowie die Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Die Abwanderungsgründe aus diesen Regionen sind, wie schon in den Jahren zuvor, in rund der Hälfte der Fälle wirtschaftlicher Natur¹.

Dies kann auf die in den letzten Jahrzehnten anhaltenden, weltweiten Wanderungsbewegungen von Menschen ärmerer Staaten, insbesondere aus dem Osten und Südosten, in den reichen Westen zurückgeführt werden. Dass viele der Heimatstaaten nicht in der Lage zu sein scheinen, ihren Staatsangehörigen eine menschenwürdige Existenz zu bieten, verstärkt diese Tendenz. Die von den Migranten in Betracht gezogenen Zielstaaten sind jedoch nicht in der Lage, Einwanderer in unbeschränktem Maße aufzunehmen, sodass sie sich vielfach und in **international akkordierter Weise**² dazu entschließen, dem Zuwanderungsdruck mit gesetzlichen Einreise- und Niederlassungsregelungen zu begegnen.

¹ Im Jahre 1997 (1998) registrierten österreichische Sicherheitsdienststellen 5101 (6.046) Fälle (=Amtshandlungen, bei denen eine oder mehrere Personen angehalten werden) von Schleppertätigkeit und illegalem Grenzübertritt. Dabei wurden an Österreichs Grenzen und im Bundesgebiet 13.173 Personen angehalten und die vorgesehenen fremdenrechtlichen Maßnahmen gesetzt. Dies entspricht einem Anstieg von 1848 (1.545) Personen (+16,3 % (+30,3 %) gegenüber 1996 (1997). Die meisten Fälle verzeichnete man im Burgenland mit insgesamt 2015 Amtshandlungen, gefolgt von Salzburg mit 805, Niederösterreich mit 743, Oberösterreich mit 582, Kärnten mit 263, Vorarlberg mit 202, Steiermark mit 185, Tirol mit 179 und letztlich Wien mit 124 Aufgriffsamtshandlungen (vgl. Bundesministerium für Inneres: *Illegal Migration - Jahresbericht 1997; Staatsschutzbericht 1997 (1998)*), sowie Beantwortung (6299/AB XX. GP) der parlamentarischen Anfrage Nr. 6582/J vom 13. Juli 1999.

² Vgl. Resolution der UN-Generalversammlung 48/102 v. 20.12.1993 zur „**Prevention of alien smuggling**“

Ein Spannungsverhältnis dieser Regelungen zu **grundrechtlichen Bestimmungen**³, die die **Freizügigkeit der Person** und die **Auswanderungsfreiheit** garantieren, ist hiebei nicht zu übersehen. Obwohl sich illegale Migranten in der Regel keinen Illusionen über ihre bescheidenen Chancen im Zielstaat hingeben, sehen sie ihre einzige Möglichkeit oft in der „Hilfestellung“ durch die Schlepper, die ihnen unter Umgehung der jeweiligen nationalen Einreisebestimmungen zur gesetzwidrigen Einreise in ein anderes Land verhelfen. Durch das zahlenmäßige Ansteigen der illegalen Grenzübertritte wurde die Einreisehilfe von zahlreichen europäischen Staaten für besonders strafwürdig erkannt. Dies insbesondere deshalb, weil das Schleppen nunmehr im großen Umfang und in organisierter Weise durchgeführt wird. Die Tätigkeit international agierender krimineller Organisationen ist heute evident.

Wegen dieses multinationalen Charakters von Schlepperorganisationen kommt der Harmonisierung der Rechte insbesondere der EU-Mitgliedsstaaten besondere Bedeutung zu. Ziel dieses Beitrages ist es daher, die Regelungen mehrerer europäischer Staaten zu vergleichen, um auf der Grundlage dieses Vergleichs Vorschläge zu einer wirksameren Gestaltung der österreichischen Regelung erstatten zu können.

II. Österreichische Rechtslage⁴:

Österreich hat zur Bekämpfung der Schlepperei auf zwei Ebenen Straftatbestände normiert. Die beiden fremdenrechtlichen Schleppereiatbestände, die im Fremdenpolizeigesetz verankert waren, haben mit geringfügigen Adaptierungen in das Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, Eingang gefunden. Die §§ 104 und 105 FrG bedrohen das Schleppen aus und nach Österreich mit verwaltungsbehördlicher (§ 104 FrG) und nur in bestimmten schweren Fällen mit gerichtlicher Strafe (§ 105 FrG). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.

sowie Ad Hoc Committee on the Elaboration of a Convention against Transnational Organized Crime (A/AC.254/4/Rev.3); sowie Draft Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Air and Sea, Supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime (A/AC.254/4/Add.1/Rev.1);

weiters Revised Draft Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, especially Women and Children, Supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime (A/AC.254/4/Add.1/Rev.2);

ähnlich auch Art 27 Abs. 1 SDÜ, BGBl. III Nr. 90/1997

³ Vgl Art 4 StGG, Art 6 StGG, Art 2, 3 und 4 ZP-EMRK, Art 17 ZP-EMRK, Art 12 Abs 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie Art 13 Abs 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948.

⁴ Siehe auch ÖJZ 1998, 418

Nr. 762/1996, wurde mit der Einfügung des Delikts der „Ausbeuterischen Schlepperei“ (§ 104a) in das StGB eine zusätzliche Stufe der Strafbarkeit geschaffen.

II.1. Die Tatbestände des FrG:

Kern der fremdenrechtlichen Tatbestände ist allemal die Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden. Die Grundtatbestände des § 104 Abs 2 FrG, die sich nach dem Kriterium unterscheiden, ob der Täter „*um seines Vorteiles willen*“ handelt, stellen Verwaltungsübertretungen dar. Erst die von § 105 FrG erfassten qualifizierten Begehungsformen fallen in die Zuständigkeit der Gerichte. § 105 FrG ist durch das Erfordernis gekennzeichnet, dass entweder mehr als fünf Personen geschleppt werden (Abs. 1 Z 1) oder ein Wiederholungsfall nach Abs. 1 Z 2 oder 3 vorliegt.

Zentrales Schutzzug der Schleppereitbestände des FrG ist das Recht des Staates, darüber zu befinden, wer sein Hoheitsgebiet betreten oder verlassen darf. Das durch die §§ 104, 105 FrG erfasste „**Migrationsunrecht**“ stellt nur eine Facette der Schutzrichtung dar. Als weiterer Aspekt ist der **öffentliche Frieden** zu betrachten. Dieser bezieht das konfliktfreie Miteinander der Bürger der staatlichen Gemeinschaft (des Zielstaates) mit ein. Dahin weist auch die Zielrichtung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Kriminaltourismus.

II.2. Der Schleppereitbestand des StGB:

§ 104a StGB wurde durch das StRÄG 1996 (BGBl. 762/1996), in Kraft getreten am 1. März 1997, in das Strafgesetzbuch eingefügt. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Schlepperei ausschließlich nach dem FrPolG bzw FrG strafbar⁵.

Im Kernbereich der Schlepperei, also im illegalen Verbringen einer Person von einem Staat in einen anderen, ist § 104a StGB das weitere Delikt. Dies deshalb, weil im Unterschied zu den Tatbeständen der §§ 104 und 105 FrG der in § 104a StGB normierte Tatbestand **auch österreichische Staatsbürger** als Tatobjekt der Schlepperei erfasst. § 104a StGB umfasst die

⁵ Zur Entstehungsgeschichte der Schlepperei vgl Schmoller in Triffterer, StGB-Komm § 140a Rz 4 f.

Einreise in jeden Staat der Welt. Sie geht somit über die fremdenrechtlichen Strafbestimmungen hinaus.

Im Gegensatz zu dem in den fremdenrechtlichen Schleppereidelikten geforderten Vorteil, geht § 104a StGB in Abs. 1 von einer täuschungsbedingten Leistung oder Vereinbarung eines Entgeltes und in Abs. 2 von der Absicht späterer Ausbeutung des Geschleppten im Zielland aus. § 104a StGB erfasst auch solche Fälle, die nicht unter die **Legaldefinition** der „Schlepperei“ in § 104 Abs 1 FrG fallen⁶. In § 104a StGB ist die **Freiheit des Geschleppten** vor Täuschung und Ausbeutung das geschützte Rechtsgut.

§ 104a StGB normiert in seinen Abs. 1 und Abs. 2 verschiedene Deliktstypen. Die **Tathandlung** des **Abs 1** stellt auf die betrügerische Verleitung zur illegalen Einreise ab. Hierbei täuscht⁷ der Schlepper das Opfer über die Möglichkeit, sich als Fremder in einem Staat legal niederzulassen oder dort einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dabei wird das Opfer einerseits zur rechtswidrigen Einreise verleitet und andererseits verpflichtet sich das Opfer oder zahlt tatsächlich ein Entgelt. In der Praxis ist also eine Bereicherung des Täters mit der Tat verbunden. Das Delikt der Schlepperei im strafrechtlichen Sinne ist vollendet, wenn die Einreise und die Zahlung(sverpflichtung) erfolgt sind.

Abs. 2 pönalisiert das **Verschaffen**⁸ der rechtswidrigen Einreise in einen Staat. Hier ist eine Täuschung nicht notwendig, der Täter muß die **Ausbeutung**⁹ der betreffenden Person beabsichtigen (§ 5 Abs. 2 StGB).

Als **Qualifikation** des Deliktes ist schließlich vorgesehen, wenn die Tat gewerbsmäßig (§ 70 StGB) oder als Mitglied einer Bande (vgl § 278 StGB) oder einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) begangen wird oder wenn die Tat viele Menschen schädigt¹⁰.

⁶ Vgl Schmoller in Trifflerer, StGB-Komm § 140a Rz 2

⁷ Es ist kein raffiniertes Vorgehen nötig; wer aber bloß einen vorhandenen Irrtum ausnützt, täuscht nicht. Daher liegt auch keine Täuschung vor, wenn dem zu Schleppenden - dies wird der Regelfall sein - klar ist, dass er im Zielland nur illegal arbeiten kann. Die Strafbarkeit gemäß Abs 2 bleibt davon unberührt.

⁸ Verschaffen ist jede Tätigkeit, die für die Einreise (mit)ursächlich und maßgeblich ist (EB zur RV zum StRÄG 1996, 47): wie etwa das Lenken eines Schlepperfahrzeuges oder das Bestechen von Grenzorganen. Während ein dahinterstehender Organisator als Beitrags- oder Bestimmungstäter strafbar sein kann, wird derjenige, der das Opfer „nur“ ausbeutet - ohne an der Einreise maßgeblich mitgewirkt zu haben - von § 104a nicht erfasst.

⁹ Die beabsichtigte Ausbeutung (siehe auch § 216 StGB) wird meist nur in einer kraß unterbezahlten Arbeit oder in der Ausübung der Prostitution bestehen. Dass die geschleppte Person tatsächlich ausgebeutet wird, ist nicht erforderlich.

¹⁰ Es kann sich um gesundheitliche oder finanzielle Schäden handeln; die qualifizierenden Umstände müssen vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Mit „vielen“ Menschen sind in Anknüpfung an § 169 Abs 3 – etwa 30 Personen gemeint. vgl Schmoller in Trifflerer, StGB-Komm § 104a Rz 83 sowie EB zur RV StRÄG 1996, 47.

Schließlich kommt eine **Erfolgsqualifikation** zur Anwendung, wenn die Tat den Tod eines Menschen zur Folge hat.

III. Die Rechtslage in einigen Mitgliedsstaaten der EU sowie der USA

III.1. Deutschland

In Deutschland wurde 1981 eine spezifische Strafvorschrift gegen Schlepperei eingeführt (§ 47a AuslG 1965 idF BGBI I 1390 v. 15.12.1981). Ihr Anwendungsbereich wurde im AuslG 1990 erweitert (§ 92 Abs. 2 AuslG). Die entscheidende Verschärfung erfolgte 1994 mit der Schaffung eines eigenen Straftatbestandes „Einschleusen von Ausländern“ in **§§ 92a, 92b AuslG** (idF VerbrechensbekämpfungsG v. 28.10.1994, BGBI I 3186). Durch die Strafdrohung von bis zu fünfjähriger, unter Umständen bis zu zehnjähriger Freiheitsstrafe, wurde die Schlepperei in den Rang der Schwerkriminalität erhoben¹¹.

III.2. Dänemark

Die dänischen Bestimmungen zur Schlepperei wurden im Jahre 1997 novelliert (Consolidation Act No. 650 v. 13. August 1997) und sind mit 1. September 1997 in Kraft getreten. Die maßgeblichen Bestimmungen im Aliens (Consolidation) Act pönalisieren die Förderung der illegalen Einreise oder Aufenthaltes mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Dieselbe Strafdrohung besteht für denjenigen, der um des (materiellen)Vorteiles willen einen Fremden bei der Einreise von Dänemark in einen anderen Staat, der die Einreise verwehrt oder ihn nach Dänemark zurückweist, fördert. Im Punkt 59a wird schließlich derjenige mit Geldstrafe belegt, der einen Fremden nach Dänemark bringt, sofern der Fremde bei der Einreise (beim Grenzübertritt) weder über ein Reisedokument oder Sichtvermerk verfügt.

Die dänische Polizei hat in den letzten Jahren bei zahlreichen Gelegenheiten sowohl gegenüber dem dänischen Innenministerium als auch gegenüber dem dänischen

¹¹ Vgl Aurnhammer Ausländerstrafrecht, 207.

Justizministerium gefordert, dass das **Höchstmaß** für die Bestrafung von **section 59 subsection 3 angehoben werden sollte**¹².

III.3. Finnland

Bestimmungen über den Eintritt, den Aufenthalt, aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die Beschäftigung sowie das Asylverfahren finden sich im finnischen Fremdengesetz (378/1991).

Die Schlepperei ist nach Art 8 des criminal acts definiert als das Verbringen oder versuchte Verbringen eines Fremden nach Finnland, der weder über ein Reisedokument, Sichtvermerk oder Aufenthaltserlaubnis bei der Einreise (beim Grenzübertritt verfügt); sowie wer den Transport unternimmt oder dem Fremden den Transport verschafft. Der gleichen Strafdrohung unterliegen die „Fälschungsdelikte“ im Zusammenhang mit einem Reisedokument, Sichtvermerk oder einer Aufenthaltserlaubnis.

III.4. Vereinigtes Königreich

Die Förderung der rechtswidrigen Einreise in das United Kingdom ist im **Immigration Act 1971, Section 25 (1)** normiert. Diese Norm erfasst als Tathandlungen im Umfeld der Schlepperei (Versuch, Ausführung selbst, Förderung etc), also die Einreise in das Vereinigte Königreich betreffend. Gebunden ist die Tatbestandsverwirklichung an das Wissen des Täters oder, sofern er begründeten Verdachts annehmen kann, dass es sich um eine(n) (illegalen) unrechtmäßige(n) Einreise (Grenzübertritt) handelt. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, dass auch die Begehung ausserhalb des Vereinigten Königreiches erfasst ist; diese Begehung ist aber je nach Nationalität des Täters abgestuft (siehe Anhang).

III.5. USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika normieren die Schlepperei im **Immigration and Nationality Act (INA)** sowie im **United States Code (U.S.C)** und pönalisieren das Verbringen oder auch nur versuchte Verbringen eines Fremden in die USA ausserhalb einer Grenzkontrollstelle, sowie den Transport eines illegalen Fremden innerhalb der USA. Das

¹² Vgl Studie des IGC (*Secretariat of the inter-governmental consultations on asylum, refugee and migration policies in europe, north america and australia*) vom Oktober 1997, 21 f.

Delikt erfasst auch das Verbergen, Beherbergen und (Be)schützen eines illegalen Fremden sowie jede Bekräftigung oder Be- oder Einwirken auf einen Fremden unter Verstoß der Einwanderungsvorschriften, in die USA zu kommen, einzureisen oder zu bleiben.

Die Strafdrohungen sind aus Sicht europäischer Staaten exorbitant hoch. So ist dann, wenn der Täter in Gewinnabsicht handelt, Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht. Diese Strafdrohungen sind allerdings auf dem Hintergrund der anglo-amerikanischen Rechtstradition zu sehen, die dem Gericht eine große diskretionäre Gewalt zuerkennt.

Resumee

Die vorstehende Darstellung der Rechtslage in anderen Staaten und die folgende Übersicht über Strafdrohungen für Schlepperei nach ausländischen Rechten lassen folgende Eigenheiten des österreichischen Rechtes erkennen, die Korrekturen nahelegen:

1. Die im österreichischen Recht geltenden Strafdrohungen liegen innerhalb eines Kreises vergleichbarer Staaten im unteren Feld und bleiben beispielsweise hinter den in Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich bestehenden Strafdrohungen zurück.
2. Daß das Grunddelikt der Schlepperei in Österreich eine Verwaltungsübertretung darstellt, wird dem Unrecht der Tat, wie es sich auch im Lichte der Bewertung durch andere europäische Rechtsordnungen darstellt, nicht gerecht. Zudem führt diese Einordnung im Bereich der zwischenstaatlichen Kooperation dann zu Schwierigkeiten, wenn für die Auslieferung oder Rechtshilfe eine gerichtliche Strafbarkeit der Tat Voraussetzung ist.
3. Die österreichische Regelung ist mit ihrer Aufteilung auf FrG und StGB und mit ihren vielfach abgestuften Strafdrohungen komplizierter gestaltet als die meisten vergleichbaren Regelung in ausländischen Rechten.
4. Soweit erkennbar, ist Österreich das einzige Land, das auch die Förderung der rechtswidrigen Ausreise als Schlepperei behandelt (wobei anzumerken ist, daß die Rechtswidrigkeit der Ausreise nach österreichischem Recht nur aus dem Fehlen eines Reisedokumentes resultieren könnte).

IV. Tabellarische Übersicht der Strafdrohungen

Zur Übersichtlichkeit werden die, in den verschiedenen Ländern für Schlepperei vorgesehenen Strafdrohungen¹³, in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

**Strafdrohungen
für unrechtmäßiges Verbringen
eines „Nichtstaatsbürgers“ (Fremden/Ausländer) in das Staatsgebiet**

	Ohne Vorteil	Mit Vorteil	Gewerbs- o bandenmäßig
Australien	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren
Canada	Geldstrafe bis zu C\$ 100,000 u/o Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren Geldstrafe bis zu C\$ 500,000 u/o Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren für Gruppen von mehr als 10 Personen	Geldstrafe bis zu C\$ 100,000 u/o Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren Geldstrafe bis zu C\$ 500,000 u/o Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren für Gruppen von mehr als 10 Personen	Geldstrafe bis zu C\$ 100,000 u/o Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren Geldstrafe bis zu C\$ 500,000 u/o Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren für Gruppen von mehr als 10 Personen
Finland	generelle Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren		
Frankreich	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu FF 200,000	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu FF 200,000	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu FF 200,000
Niederlande		Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu Dfl 100,000	Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren oder Geldstrafe bis zu Dfl 100,000
Norwegen	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren		Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren
Schweden	Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten		Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren
Schweiz	Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten u/o Geldstrafe bis zu Sfr 10,000	Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 3 Jahren u/o Geldstrafe bis zu Sfr 100,000	Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 3 Jahren u/o Geldstrafe bis zu Sfr 100,000
Vereinigtes Königreich	Geldstrafe bis zu 400 Pfund oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten sowie Freiheitsstrafe bis zu 7 Jahren u/o eine Geldstrafe		
Vereinigte Staaten	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren u/o eine Geldstrafe	Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren u/o eine Geldstrafe	Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren u/o eine Geldstrafe, wenn die Tat mit einer schweren Körperverletzung oder der Gefährdung des Lebens irgendeiner Person

¹³ Quelle: Studie des IGC (*Secretariat of the inter-governmental consultations on asylum, refugee and migration policies in europe, north america and australia*) vom Oktober 1997, Part I, legislation sowie Council of Europe, Doc. 11306/99 und 10101/99.

			verbunden ist
Polen	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren		Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren
Slowenien	Verwaltungsstrafe bis zu 500.000 Tolar (+Ersatzfreiheitsstrafe)	Gerichtliche Freiheitsstrafe bis zu 3 bzw 5 Jahren (bei als Mitglied einer Eigennutz)	Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren wenn bei Erwerb eines großen Vermögensvorteils
Estland	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in qualifizierten Fällen bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe		
Tschechien	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren	
Ungarn (Änderung der Bestimmungen derzeit in Vorbereitung)	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren für Vorbereitungshandlungen zur Schlepperei;	Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren	Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren sowie Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bei Begehung im Namen einer kriminellen Organisation
Slowakei	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren	
Zypern	Geldstrafe bis zu 500.000 Pfund und Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren (kumulativ)		
Deutschland	Feiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe		Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren
Österreich	Geldstrafe bis zu ATS 50,000 (Verwaltungsübertretung)	Geldstrafe bis zu ATS 200,000 (Verwaltungsübertretung)	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen; Bei gewerbsmäßiger Begehung Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren: Bei ausbeuterischer Schlepperei (§ 104a StGB) Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren; Wird diese Tat gewerbsmäßig, als Mitglied einer Bande oder kriminellen Org. begangen, oder durch die Tat viele Menschen geschädigt, oder hat die Tat den Tod eines Menschen zur Folge, Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren

Wien, am 7. März 2000

Anhang

Deutschland

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 92 Strafvorschriften.** (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung nach § 55 Abs. 1 besitzt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 sich ohne Paß und ohne Ausweisersatz im Bundesgebiet aufhält,
 3. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 Abs. 2 Satz 2 oder § 56 Abs. 3 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 44 Abs. 6, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 62 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 37 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 41 Abs. 4 eine erkennungsdienstliche Maßnahme nicht duldet,
 6. entgegen § 58 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist oder
 7. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit von den Behörden geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 unerlaubt
 - a) in das Bundesgebiet einreist oder
 - b) sich darin aufhält oder
 2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffene Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.
- (2a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a ist der Versuch strafbar.
- (3) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.
- (4) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

- § 92a. Einschleusen von Ausländern.** (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 6 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und
1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
 2. wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1
1. gewerbsmäßig oder
 2. als Mitglied einer Bande, die sich zu fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das europäische Hoheitsgebiet einer der Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 anzuwenden, wenn
1. sie den in § 92 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 oder Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen entsprechen und
 2. der Täter einen Ausländer unterstützt, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.
- (5) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.
- § 92b. Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern.** (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 92a Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, als Mitglieder einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Die §§ 42a, 73d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

Dänemark

Part IX

Penalty provisions

- 59.** (1) An alien is liable to a fine, simple detention, or imprisonment for up to 6 months if he -
- (i) enters or departs at other points than those designated as passport checkpoints in Denmark or another Nordic country;
 - (ii) enters Denmark in violation of an entry prohibition or in disobedience of an order made under an earlier Danish Aliens Act;
 - (iii) stays in Denmark or works without the requisite permit;
 - (iv) by deliberate misrepresentation or fraudulent non-disclosure secures for himself admission into Denmark through a passport check in point or obtains for himself a visa, passport, or other travel documents or a Danish residence or work permit.
- (2) Any person who employs an alien not issued with the requisite work permit or does so in violation of the conditions laid down for the issue of a work permit is liable to the same punishments as laid down in subsection (1).
- (3) Any person who intentionally assists an alien in unlawful entry or stay in Denmark is liable to fine, simple detention, or imprisonment for up to 2 years. The same punishment applies to anyone who for the sake of material advantage assists an alien in entering from here into another country that will refuse entry to the alien or will return him to Denmark. Further, the same punishment applies to anyone who for the sake of material advantage assists an alien in entering another country that will refuse entry to the alien or will return him to Denmark.
- 59a.** Any person that brings to Denmark an alien who upon his entry is not in possession of the requisite travel document and visa, cf. Section 39, is liable to a fine.

Finnland

Article 8

Criminal Act

Arrangement of illegal entry

Whosoever

- 1) brings or attempts to bring an alien into Finland, aware that the said alien lacks the passport, visa or residence permit for entry,
- 2) arranges or provides transport for the alien referred to in the subparagraph above to Finland or
- 3) surrenders to another person a false or counterfeit passport, visa or residence permit for use in conjunction with entry, shall be fined or sentenced to imprisonment for a maximum of two years for arrangement of illegal entry.

Vereinigtes Königreich

Immigration Act 1971, Section 25 (1)

25. (1) Any person knowingly concerned in making or carrying out arrangements for securing or facilitating the entry into the United Kingdom of anyone whom he knows or has reasonable cause for believing to be an illegal entrant shall be guilty of an offence, punishable on summary conviction with a fine of not more than 400 pounds or with imprisonment for not more than six months, or with both, or on conviction on indictment with a fine or with imprisonment for not more than seven years, or with both.

.....

- (1) Subsection (1) above shall apply to things done outside as well as to things done in the United Kingdom where they are done-
- (a) by a citizen of the United Kingdom and colonies;
 - (b) by a British subject by virtue of section 2 of the British Nationality Act 1948 (continuance of certain subjects of the Republic of Ireland as British subjects);
 - (c) by a British subject without citizenship by virtue of section 13 or 16 of that Act (which relate respectively to British subjects whose citizenship had not been ascertained at the commencement of that Act and to persons who had ceased to be British on loss of British nationality by a parent);
 - (d) by a British subject by virtue of the British Nationality Act 1965; or
 - (e) by a British protected person (within the meaning of the British Nationality Act 1948).

Vereinigte Staaten von Amerika

Immigration and Nationality Act – Alien Smuggling, Section 274 (a); (8 U.S.C. 1324 (a))

Die Schlepperei wird in sechs verschiedene Deliktstypen eingeteilt:

- 1) Bringing or attempting to bring an alien into the U.S. at a place other than a designated port of entry regardless of whether such alien has received prior approval;
- 2) Transporting an unlawful alien within the U.S. in furtherance of their violation of immigration law;
- 3) Concealing, harbouring, or shielding unlawful aliens from detection.
- 4) Encouraging or inducing an alien to come to, enter, or remain in the U.S. in violation of immigration law.
- 5) Engaging in any conspiracy to commit any of the preceding acts.
- 6) Aiding or abetting the commission of any of the preceding acts.

Slowenien

Schleppereibestimmungen im slowenischen Strafgesetzbuch (StGB) - wörtliche Übersetzung

Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 63-2167/1994,
RS 70-1/1994 (Korrektur), RS 23-1035/1999 (Änderungen und Ergänzungen; Änderungen des
Titels)

Artikel 311

Das verbotene Überschreiten der Staatsgrenze

- (1) Mit einer Haftstrafe von bis zu 3 Jahren wird ein Einzelner bestraft, der ohne eine vorschriftsmäßige Erlaubnis entweder bewaffnet oder durch Gewalt die Grenze der Republik Slowenien überschreitet oder zu überschreiten versucht.
- (2) Mit einer Haftstrafe von bis zu 5 Jahren wird ein Einzelner bestraft, der sich mit der rechtswidrigen Schlepperei anderer über die Grenze der Republik Slowenien beschäftigt oder der aus Eigennutz einen anderen über die Grenze oder der über die Grenze mehrere Personen schafft.
- (3) Mit einer Haftstrafe von 1 bis zu 8 Jahren wird ein Einzelner bestraft, der eine Tat gemäß dem vorigen Absatz als Mitglied einer Vereinigung für die Ausführung solcher Taten begeht oder wenn mit dieser Tat ein großer Vermögensvorteil erworben wurde.

Ungarn

Unauthorised Crossing of the Frontier

Section 217 penal code

The person who crosses the frontier of the Republic of Hungary

- a) without authorisation,
- b) in an unauthorised manner

possessing arms, commits a felony, and shall be punishable with imprisonment of up to three years.¹⁴

¹⁴ Ministry of Interior Hungary: In cases when illegal border crossing is committed by a person not possessing arm, unauthorised border crossing and any attempt to this constitutes violation of administrative regulations and falls out of the scope of criminal law. Persons who violate administrative regulations by such manner shall be fined and according to the Act on Aliens -in cases of foreign nationals - such person shall be expelled.

Man-smuggling**Section 218 penal code**

- (1) Any person, who acts as an accomplice in the illegal crossing of state borders (Section 217) for pecuniary gain, commits a felony offence and shall be punishable with imprisonment between two to eight years.
- (2) Any person who acts as an accomplice in the crossing of the border of the Republic of Hungary without authorisation or in an unauthorised manner, for pecuniary gain, commits a felony offence and shall be punishable with imprisonment of up to three years.
- (2) Any person committing the act as a member of or on behalf of a criminal organisation shall be punishable for a felony offence with imprisonment between five to ten years in the case of Subsection (1), or between two to eight years in the case of Subsection (2).
- (4) Any person involved in preparations for smuggling illegal aliens, as set forth in Subsections (1)-(3), shall be punishable for a misdemeanour offence with imprisonment of up to two years.
- (5) Expulsion may also be imposed as supplementary punishment against persons engaged in the smuggling of illegal aliens.